

LDK in Donaueschingen am 24./25.09.2022

Gremium: LAG Energie  
Beschlussdatum: 25.08.2022  
Tagesordnungspunkt: SO.ORD Beschlüsse zu Ordnungen (Einfache Mehrheit)

- 1 Präambel
- 2 Die Landesarbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg sind
- 3 offen für alle Mitglieder und haben die Aufgabe, inhaltliche Konzepte und
- 4 Strategien grüner Politik zu entwickeln. Sie leisten einen Beitrag zur
- 5 programmatischen Arbeit der Partei, erschließen Fachwissen und vernetzen die
- 6 verschiedenen Akteure innerhalb und außerhalb der Partei. Das nachfolgende
- 7 Statut soll dazu dienen, ihren Arbeitsrahmen zu definieren und ihre
- 8 Arbeitsgrundlage zu sichern.
- 9 §1 Auftrag der Landesarbeitsgemeinschaften
- 10 1. Aufgabe der Landesarbeitsgemeinschaften (LAGen) ist es, in ihrem jeweiligen
- 11 Politikfeld Fachwissen und Kompetenz aufzubauen, grüne Positionen zu erarbeiten
- 12 und weiterzuentwickeln.
- 13 2. Die Mitarbeit in den Landesarbeitsgemeinschaften steht jedem Mitglied von
- 14 Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg offen. Nichtmitglieder können dabei
- 15 beratend mitwirken.
- 16 3. Die Arbeit der LAGen geschieht nach innen unter Beteiligung der Parteibasis,
- 17 der Parteiorgane sowie der Landtagsfraktion. Die LAGen leisten einen wichtigen
- 18 Beitrag zu grüner Programmatik, zur Erstellung von Wahlprogrammen und sie
- 19 beraten den Landesvorstand und die Landtagsfraktion fachlich zu den jeweiligen
- 20 Sachthemen.
- 21 4. Den LAGen kommt aber auch nach außen eine wichtige Vernetzungsfunktion zu.
- 22 Sie verbinden entlang der jeweiligen Sachthemen externe Fachleute, Verbände,
- 23 Initiativen und wissenschaftliche Institutionen mit der Landespartei und über
- 24 die Wahl von Delegierten mit den Bundesarbeitsgemeinschaften und der
- 25 Bundespartei.
- 26 §2 Stellung der Landesarbeitsgemeinschaften in der Partei
- 27 1. Die Landesarbeitsgemeinschaften (LAGen) sind satzungsgemäße Gremien von
- 28 Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg und werden vom Landesverband finanziell
- 29 ausgestattet.
- 30 2. Die LAGen besitzen Antrags- und Rederecht auf der Landesdelegiertenkonferenz,
- 31 im Landesausschuss, im Landesvorstand und bezüglich ihrer eigenen finanziellen
- 32 Belange auch im Landesfinanzrat.
- 33 3. Die LAGen werden vom Landesvorstand in Beratungen über Strategie,
- 34 Programmatik und Wahlkampf und in der Vorbereitung von Koalitionsgesprächen
- 35 einbezogen.
- 36 4. Die LAGen sind gegenüber dem Landesvorstand rechenschaftspflichtig.

- 37 5. Der Landesvorstand berichtet über die Arbeit der LAGen in seinem  
38 Rechenschaftsbericht der LDK.
- 39 6. Der Landesvorstand und die Landtagsfraktion sollen jeweils  
40 Ansprechpartner\*innen für die LAGen benennen.
- 41 7. Die LAGen wählen Delegierte zu den jeweiligen Bundesarbeitsgemeinschaften.  
42 Diese beteiligen sich an der Arbeit der Bundesarbeitsgemeinschaften auf Basis  
43 des BAG Statutes und vertreten dort selbständig das durch den Landesvorstand  
44 zugewiesene Politikfeld.
- 45 8. Die Gesamtheit der LAG-Sprecher\*innen bildet den LAG-Sprecher\*innen-Rat, er  
46 vertritt die LAGen gegenüber der Partei bei übergeordneten, die Interessen aller  
47 LAGen betreffenden Angelegenheiten. Aus seiner Mitte werden unter  
48 Berücksichtigung des Frauenstatutes zwei Sprecher\*innen gewählt.
- 49 § 3 Aufbau und Arbeitsweise der Landesarbeitsgemeinschaften
- 50 1. Die Mitarbeit in den Landesarbeitsgemeinschaften steht jedem Mitglied von  
51 Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg offen. Stimmberechtigt sind die  
52 teilnehmenden Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg.  
53 Nichtmitglieder, die grüne Politik unterstützen möchten, können zur Mitarbeit  
54 eingeladen werden und haben wie alle ordentlichen Mitglieder Antrags- und  
55 Rederecht, sind jedoch nicht stimmberechtigt.
- 56 2. Landesarbeitsgemeinschaften können in Präsenz, als Videokonferenz oder in  
57 hybrider Form tagen und beschließen. Außerhalb und innerhalb von Sitzungen kann  
58 die LAG auch mittels geeigneter Werkzeuge wie Termite und Abstimmungsgrün  
59 abstimmen. Geheime Wahlen können auch auf einer digitalen Sitzung erfolgen. Das  
60 Verfahren muss jedoch eine anonymisierte Wahl gewährleisten. Die Regeln zur  
61 Durchführung von Sitzungen, Abstimmungen und Wahlen richten sich nach den  
62 Bestimmungen der Bundes- und Landessatzung und soweit vorhanden nach der  
63 Geschäftsordnung der LAG.
- 64 3. Die grundsätzlich parteiöffentlichen Sitzungen der  
65 Landesarbeitsgemeinschaften finden mindestens zweimal im Jahr statt.
- 66 4. Zu den Sitzungen erhalten die Mitglieder der LAG grundsätzlich mindestens  
67 zwei Wochen im Voraus eine schriftliche Einladung, die einen  
68 Tagungsordnungsvorschlag enthalten soll. Die Einladung per Email gilt als  
69 schriftlich. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.
- 70 5. Die LAG ist beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäß eingeladen wurde und  
71 mindestens sechs Mitglieder aus mindestens 3 Kreisverbänden teilnehmen. Als  
72 Teilnehmende gelten auch Mitglieder, die per Telefon oder anderen geeigneten  
73 Kommunikationsformen an der Sitzung teilnehmen.
- 74 6. Die Sitzungen werden durch die Sprecher\*innen geleitet, sofern keine andere  
75 Versammlungsleitung gewählt wurde.
- 76 7. LAG-Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

77 8. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes können Beschlüsse in geheimer  
78 Abstimmung erfolgen.

79 9. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll enthält  
80 Tagesordnung, die Ergebnisse ihrer Behandlung und die getroffenen Beschlüsse.  
81 Das Protokoll bedarf der Bestätigung auf der nächstfolgenden Sitzung.

82 10. Die LAG hat insbesondere folgende Aufgaben und Verantwortungsbereiche:

- 83 • Erarbeitung von programmatischen Positionen und Fassung von Beschlüssen
- 84 • Festlegung der inneren Struktur und Arbeitsweise der LAG
- 85 • Anträge an LDK, Landesausschuss und Landesvorstand
- 86 • Einrichtung von Unterarbeits- und Projektgruppen
- 87 • Wahl der Sprecher\*innen
- 88 • Wahl der BAG Delegierten
- 89 • Verwendung der LAG Projektmittel

90 Die LAG-Sprecher\*innen

91 1. Die LAG wählt unter Berücksichtigung des Frauenstatutes mindestens zwei und  
92 maximal vier gleichberechtigte Sprecher\*innen in geheimer Wahl. Bei gravierenden  
93 Verstößen gegen die Parteiordnung oder gegen dieses Statut ist eine vorzeitige  
94 Neuwahl der Sprecher\*innen möglich. Eine solche Neuwahl braucht die vorherige  
95 Zustimmung des Landesvorstandes.

96 2. Die LAG-Sprecher\*innen haben im Rahmen der Beschlüsse der LAG ein freies  
97 Mandat und werden in Ihrer Arbeit durch die Landesgeschäftsstelle unterstützt.

98 3. Die LAG Sprecherinnen vertreten die LAG auch nach außen. Sie sind an  
99 Parteitagsbeschlüsse gebunden und nur mit Zustimmung des Landesvorstandes  
100 autorisiert, öffentliche Erklärungen für den Landesverband abzugeben.

101 4. Für Ihre Arbeit steht ihnen eine Kostenerstattung zu.

102 5. Die Sprecher\*innen haben die folgenden Aufgaben:

- 103 • Vertretung der LAG gegenüber anderen Parteiorganen
- 104 • Vernetzung der LAG mit inner- und außerparteilichen Akteuren
- 105 • Vorbereitung der Sitzungen und führen der laufenden Geschäfte
- 106 • Vertretung der LAG im Sprecher\*innen-Rat
- 107 • Verwaltung des LAG-Finanzbudgets

108 Die Delegierten zur BAG

109 1. Die Delegierten und Ersatzdelegierten zur BAG vertreten die  
110 Landesarbeitsgemeinschaft in der durch den Landesvorstand zugeordneten BAG und  
111 werden für zwei Jahre in geheimer Wahl gewählt. Bei gravierenden Verstößen gegen  
112 die Parteiordnung oder gegen dieses Statut ist eine vorzeitige Neuwahl der

113 Delegierten möglich. Eine solche Neuwahl braucht die vorherige Zustimmung des  
114 Landesvorstandes.

115 2. Die Delegierten sind der LAG rechenschaftspflichtig und vertreten die LAG  
116 unter Beachtung deren Beschlüsse in der BAG.

117 3. Die Kosten und Aufwendungen der ordentlichen BAG-Delegierten zur Erfüllung  
118 ihrer statutsgemäßen Aufgaben werden erstattet.

119 §4 Anerkennung, Umbenennung und Auflösung einer Landesarbeitsgemeinschaft

120 1. Anerkennung/Gründung

121 Der Landesvorstand beschließt über Gründung, Umbenennung und Auflösung von  
122 LAGen. Ein Antrag auf Gründung einer neuen Landesarbeitsgemeinschaft muss von  
123 mindestens 20 Mitgliedern aus mindestens 3 verschiedenen Kreisverbänden gestellt  
124 werden. Der Landesvorstand kann vor endgültiger Beschlussfassung über den Antrag  
125 probeweise einen LAG-ähnlichen Arbeitskreis für die Dauer von 12 Monaten  
126 einrichten. Spätestens nach Ablauf der 12 Monate ist über den Gründungsantrag zu  
127 beschließen

128 2. Umbenennung

129 Eine Umbenennung kann auch mit Beschluss durch die LAG selbst erfolgen, sofern  
130 dadurch keine Politikfeldänderung stattfindet. Zuvor ist der Landesvorstand zu  
131 hören, widerspricht der Landesvorstand, entscheidet auf Antrag der betroffenen  
132 LAG darüber die LDK.

133 3. Abererkennung/Auflösung

134 Die Landesdelegiertenkonferenz kann eine Landesarbeitsgemeinschaft auf Antrag  
135 hin auflösen, wenn die LAG regelmäßig nicht beschlussfähig ist oder innerhalb  
136 eines Jahres keine Sitzung stattgefunden hat oder die Landesarbeitsgemeinschaft  
137 gegen inhaltliche Grundsätze der Partei oder ihrer Ordnung verstößt . Dazu sind  
138 die jeweiligen LAG-Sprecher\*innen anzuhören.

139 4. LDK Entscheidung

140 Kommt eine Neugründung wegen eines ablehnenden Beschlusses des Landesvorstands  
141 nicht zustande oder soll eine Landesarbeitsgemeinschaft gegen ihren Willen  
142 aufgelöst werden, kann die nächste Landesdelegiertenkonferenz mit der  
143 Angelegenheit befasst werden. Die Landesdelegiertenkonferenz beschließt über  
144 einen entsprechenden Antrag mit einfacher Mehrheit. Die Gründung oder Auflösung  
145 ist ab Beschluss dieser LDK wirksam.

146 §5 Sprecherinnen-Rat der LAGen

147 1. Der Sprecher\*innen-Rat ist die Vertretung der Gesamtheit aller LAGen. Er  
148 diskutiert und beschließt über gemeinschaftliche, alle LAGen betreffende Belange  
149 und vertritt die LAGen in ihrer Gesamtheit gegenüber den Parteiorganen. Er dient  
150 auch dem Austausch zwischen den LAGen und zur Koordination gemeinsamer  
151 Aktivitäten.

152 2. Er tagt mindestens zweimal im Jahr.

- 153 3. Der Sprecherinnen-Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 154 4. Der Sprecher\*innen-Rat setzt sich zusammen aus den gewählten LAG  
155 Sprecherinnen und einem Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstandes mit  
156 beratender Stimme.
- 157 5. Der Sprecher\*innen-Rat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen  
158 wurde und mehr als 1/3 der LAGen vertreten sind.
- 159 6. Alle LAG-Sprecher\*innen haben Antrags- und Rederecht.
- 160 7. Der Sprecher\*innen-Rat wählt aus seiner Mitte, nach den Regeln des  
161 Frauenstatutes zwei Sprecher\*innen, die den LAG-Sprecher\*innen-Rat in allen  
162 Belangen vertreten. Die Sprecher\*innen des Rates sind an die Beschlüsse des  
163 Rates gebunden. Die Sitzungen werden durch die Sprecher\*innen geleitet, sofern  
164 keine andere Versammlungsleitung gewählt wurde.
- 165 8. Die Wahl der Sprecher\*innen des Rates erfolgt in geheimer Wahl für die Dauer  
166 von einem Jahr.
- 167 9. Die Kosten und Aufwendungen der beiden Sprecher\*innen des LAG-Sprecher\*innen-  
168 Rates zur Erfüllung ihrer statutsgemäßen Aufgaben werden erstattet.
- 169 10. Der Sprecher\*innen-Rat schlichtet Streitigkeiten zwischen LAGen und  
170 unterstützt bei der Organisation gemeinsamer Veranstaltungen aller oder mehrerer  
171 LAGen, wie z.B. dem grünen Ratschlag.
- 172 11. Er beschließt über die ihm zugewiesenen Inter-LAG Finanzmittel und deren  
173 Verteilung.
- 174 12. Für Abstimmungen, Beschlüsse und Wahlen gelten die unter §3 beschriebenen  
175 Verfahrensweisen sinngemäß. Ein Beschluss ist angenommen, wenn er die Mehrheit  
176 der Stimmen aller anwesenden LAGen erhält.

#### 177 §6 Finanzen

- 178 1. Die LAGen erhalten ein jährliches Finanzbudget, dessen Höhe im Rahmen des  
179 Landeshaushaltes durch die Landesdelegiertenkonferenz beschlossen wird. Bei der  
180 Erstellung des Budgets werden die Sprecher\*innen des LAG-Sprecher\*innen-Rates  
181 von Landesvorstand und Landesfinanzrat angehört. Im Rahmen des Budgets treffen  
182 die Sprecher\*innen eigenverantwortlich die Entscheidung über dessen Verwendung.
- 183 2. Die Antragsstellung auf Auszahlung und die ordnungsgemäße Verwendung der  
184 Finanzmittel obliegt den Sprecher\*innen der einzelnen LAGen für die LAG-Mittel  
185 und den Sprecher\*innen des Sprecher\*innen-Rates für die Mittel des LAG-  
186 Sprecher\*innen-Rates. Die ordnungsgemäße Verwendung ist dabei gegenüber dem  
187 Geschäftsführenden Landesvorstand nachzuweisen.
- 188 3. Die Mittel können wie folgt verwendet werden:
- 189 • Telefon, Fax, Porto und Internetkosten
- 190 • Fahrtkosten und Tagesspesen
- 191 • Kosten für Veranstaltungen und Sitzungen inkl. Raumkosten

192 • Kosten für Referent\*innen

193 • Büro- und Informationsmaterial

194 • Projektmittel nach Beschluss durch den LAG-Sprecher\*innen-Rat

195 4. 50 Prozent des jährlichen Finanzbudgets wird zu gleichen Teilen auf die  
 196 einzelnen LAGen verteilt. Das verbleibende freie Budget von 50 Prozent wird  
 197 durch den Sprecher\*innen-Rat auf Basis von Projektanträgen, Arbeitsplänen der  
 198 LAGen, sowie der Vorschläge des Landesvorstandes den einzelnen Projekten und  
 199 LAGen zugewiesen. Einzelne Landesarbeitsgemeinschaften und der LAG-  
 200 Sprecher\*innen-Rat können darüber hinaus auch gesonderte Projektmittel beim  
 201 Landesvorstand beantragen.

202 5. Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf Grundlage der nachgewiesenen Kosten  
 203 bzw. der durch den Landesvorstand genehmigten Kostenpläne.

204 §7 Schlussbestimmungen

205 Mit Beschluss dieses LAG Statutes durch die Landesdelegiertenkonferenz in  
 206 Donaueschingen am 25. September 2022 tritt das LAG Statut vom 13.10.2007 außer  
 207 Kraft und dieses LAG Statut an seine Stelle.

## Begründung

Das LAG Statut aus dem Jahre 2007 war ein wichtiger Meilenstein für die Arbeit der Landesarbeitsgemeinschaften. Es gab Ihnen die Aufgabe der Beratung von Vorstand und Fraktion, mitgliederöffentliche „Ratschläge“ zu veranstalten, die BAG-Delegierten zu wählen und nicht zuletzt den Auftrag zur Vernetzung von Öffentlichkeit mit den Grünen, wie auch der verschiedenen Parteiorgane und Gliederungen.

Seit 2007 ist die Partei jedoch deutlich größer geworden, wir sind die führende Regierungspartei und die LAGen sind heute Ansprechpartner vieler zivilgesellschaftlicher und parteipolitischer Gruppen und wichtiger in der Programmarbeit als jemals zuvor. Wir sind Denkfabriken der Partei, in denen wichtige Teile der zukünftigen Politik erarbeitet werden. Und wir arbeiten immer noch zu 100% ehrenamtlich.

In die hier vorgeschlagene Neufassung sind die gesammelten Erfahrungen vieler LAGen eingeflossen.

Ein LAG Statut muss insbesondere in drei Aspekten die Arbeit der LAGen unterstützen:

1. Auftrag und Stellung der LAGen in der Partei regeln. Unser Ansatz: Die LAGen sind Gremien der Partei und agieren auf Augenhöhe.
2. Aufbau und Arbeitsweise der LAGen definieren. Unser Ansatz: Die LAGen sind eigenverantwortlich für Ihre Arbeit und haben im Rahmen der Parteitagsbeschlüsse die Freiheit grüne Politikvorschläge zu entwickeln.
3. Die Finanzierung der LAGen sicherstellen. Unser Ansatz: Die LAGen bleiben Gestalter und bestimmen über die Verwendung ihres Budgets.
4. Desweiteren benötigen die derzeit 22 LAGen ein Forum zur Vertretung und Koordination ihrer Arbeit. Die bisherigen Sprecher\*innen-Treffen wollen wir zu einem Gremium weiterentwickeln, das eigenständig INTER-LAG Aktivitäten plant und

gemeinschaftliche Anliegen vertritt: mit diesem Statut schaffen wir einen LAG-Sprecher\*innen-Rat.

Unser Antrag für ein LAG Statut trifft hierzu die notwendigen Regelungen.